

Satzung über den Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Fürth (Nachhaltigkeitsbeiratssatzung)

vom 29. Juli 2026

(INFÜ Nr. 15 vom 8. August 2026)

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Errichtung und Aufgaben des Nachhaltigkeitsbeirats	1
§ 2 Rechte des Nachhaltigkeitsbeirats	2
§ 3 Zusammensetzung des Nachhaltigkeitsbeirats	3
§ 4 Amtszeit und Ehrenamt	3
§ 5 Auswahlverfahren	3
§ 6 Ausscheiden	4
§ 7 Organe	5
§ 8 Geschäftsgang	5
§ 9 Einbindung in die Stadt Fürth	5
§ 10 Inkrafttreten	6

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 ERRICHTUNG UND AUFGABEN DES NACHHALTIGKEITSBEIRATS

- (1) Die Stadt Fürth errichtet einen Nachhaltigkeitsbeirat.
- (2) Der Nachhaltigkeitsbeirat hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Begleitung der Umsetzung der Fürther Nachhaltigkeitsstrategie sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung,
 - b) Beratung des Stadtrats und der Stadtverwaltung in Fragen der Nachhaltigkeit und Unterbreitung von Vorschlägen für Maßnahmen,



- c) nachhaltigkeitsbezogene Rückmeldungen zu anstehenden und laufenden Projekten und Prozessen,
- d) Brücke zwischen Politik, Verwaltung und Stadtgesellschaft.

§ 2 RECHTE DES NACHHALTIGKEITSBEIRATS

(1) Beratung und Unterrichtung

- a) Im Nachhaltigkeitsbeirat können Angelegenheiten, die im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung von allgemeiner Bedeutung für die Entscheidung in den nach der Gemeindeordnung zuständigen Gremien sind, vorher beraten werden.
- b) Der Nachhaltigkeitsbeirat kann sich durch das Bürgermeister- und Presseamt über nachhaltigkeitsrelevante Themen von großer gesamtstädtischer Bedeutung bei den städtischen Dienststellen informieren, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.

(2) Anträge, Stellungnahmen, Empfehlungen und Anfragen

- a) Der Nachhaltigkeitsbeirat ist berechtigt, über den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu den in § 1 Absatz 2 genannten Themen heranzutragen. Anträge, die an den Oberbürgermeister gerichtet sind, werden den Stadtratsfraktionen, Stadtratsgruppen sowie den Einzelstadträtinnen und -stadträten zur Kenntnis gegeben.
- b) Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Nachhaltigkeitsbeirats sind innerhalb von vier Monaten von der Verwaltung, dem Stadtrat bzw. den Ausschüssen zu behandeln und zu beantworten, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen wurde. Der Nachhaltigkeitsbeirat ist zu informieren, wenn die Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann.
- c) Der Nachhaltigkeitsbeirat kann bei Bedarf fachkundige Bedienstete der Stadtverwaltung sowie im Nachhaltigkeitsbeirat nicht vertretene Sachverständige und Sachkundige anhören. Diese werden beratend tätig.

(3) Erläuterungsrecht

Bei der Behandlung von Anträgen des Nachhaltigkeitsbeirats und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die nachhaltige Entwicklung in Fürth sind, kann dem/der Vorsitzenden im Stadtrat oder in einem Ausschuss auf Antrag Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(4) Haushaltsmittel

Der Nachhaltigkeitsbeirat kann zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben beim Bürgermeister- und Presseamt die dem Nachhaltigkeitsbeirat zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beantragen. Die Verwendung der Mittel ist jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich gegenüber dem Bürgermeister- und Presseamt nachzuweisen und kann durch die kommunale Rechnungsprüfung überprüft werden.

(5) Öffentlichkeitsarbeit

Der Nachhaltigkeitsbeirat ist berechtigt, als solcher im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach außen aufzutreten. Zum Auftreten nach außen im Namen der Stadt Fürth ist der Nachhaltigkeitsbeirat nicht befugt.



§ 3 ZUSAMMENSETZUNG DES NACHHALTIGKEITSBEIRATS

- (1) Dem Nachhaltigkeitsbeirat gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Diese werden durch ein qualifiziertes Auswahlverfahren dem Stadtrat vorgeschlagen.
- (2) Ferner können für den Beirat in beratender Funktion ohne Stimmberechtigung benannt werden:
 - a) bis zu drei vom Stadtrat bestimmte Stadtratsmitglieder sowie entsprechende Stellvertretungen,
 - b) je eine Vertretung sowie eine Ersatzperson aller anderen Beiräte der Stadt Fürth, welche von den jeweiligen Beiräten jeweils selbst bestimmt.
- (3) Die Sitzungen des Nachhaltigkeitsbeirats sind öffentlich.

§ 4 AMTSZEIT UND EHRENAMT

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirats werden nach Durchführung des Auswahlverfahrens gem. § 5 vom Stadtrat für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Alle gewählten/benannten Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirats erhalten jährlich Aufwandsentschädigungen in Höhe von jeweils 50,00 €. Zusätzlich erhält die/der Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 200,00 € pro Jahr, stellvertretende Vorsitzende erhalten einen Betrag in Höhe von 70,00 € pro Jahr.
- (3) Für während eines Amtsjahres ausscheidende oder nachrückende Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirats wird die Aufwandsentschädigung für das entsprechende Jahr anteilig berechnet. Dasselbe gilt auch für die zusätzliche Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder.

§ 5 AUSWAHLVERFAHREN

- (1) Die Auswahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch ein Auswahlgremium.
- (2) Das Auswahlgremium besteht aus mindestens fünf und maximal zehn Personen. Dazu gehören die vom Stadtrat für den Nachhaltigkeitsbeirat benannten Stadtratsmitglieder sowie von der/dem dritten Bürgermeisterin/Bürgermeister bestimmte Fachpersonen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Wirtschaft. Mitglieder des Auswahlgremiums können nicht selbst stimmberechtigte Mitglied des Beirats werden, über dessen Zusammensetzung sie entscheiden. Das Auswahlgremium wird von der/dem dritten Bürgermeisterin/Bürgermeister geleitet.
- (3) Die Stadt Fürth bewirbt die Ausschreibung für die Mitwirkung am Nachhaltigkeitsbeirat in geeigneter Weise.
- (4) Voraussetzung für die Bewerbung als stimmberechtigtes Mitglied des Nachhaltigkeitsbeirats sind:
 - a) mindestens Vollendung des 16. Lebensjahrs und
 - b) Wohnsitz im Stadtgebiet Fürth.
- (5) Anforderungen an die Bewerber/Innen sind Fachkunde und Motivation. Für die Bewertung der Fachlichkeit sind insbesondere Ausbildung, Studium, Berufserfahrung, ehrenamtliches



Engagement und biografisch-lebensweltlich erworbene Kenntnisse zu berücksichtigen. Durch die Bewerber/Innen ist ein Motivationsschreiben zu erstellen, welches in die Bewertung einfließt.

- (6) Nicht für die Berufung in den Nachhaltigkeitsbeirat zugelassen sind Bewerbungen von:
 - a) Mitgliedern des Auswahlgremiums des Nachhaltigkeitsbeirats,
 - b) Mitgliedern des Stadtrats sowie
 - c) Angehörigen der Stadtverwaltung.
- (7) Die eingehenden Bewerbungen werden durch die Geschäftsführung gesichtet. Anschließend werden sie dem Auswahlgremium zur Bewertung zugeleitet. Maximal kann eine Gesamtzahl von zehn Punkten erreicht werden. Diese teilen sich auf: Beurteilung der Fachlichkeit 0 (keine Fachlichkeit) bis 5 (hohe Fachlichkeit) und Beurteilung des Motivations Schreibens ebenfalls 0 bis 5.
- (8) Die 15 Bewerberinnen und Bewerber, die aus diesem Verfahren mit der höchsten Punktzahl hervorgehen, werden als Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirats dem Stadtrat zur Wahl vorgeschlagen. Falls mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen die gleiche Punktzahl erzielen und es dadurch zu einer Überschreitung der in Satz 1 genannten Anzahl käme, entscheidet das Los.

§ 6 AUSSCHIEDEN

- (1) Ein Mitglied des Nachhaltigkeitsbeirats kann aus wichtigem Grund durch Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister die Mitgliedschaft niederlegen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirats können aus wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder aus dem Nachhaltigkeitsbeirat ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt in entsprechender Anwendung des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 BayGO insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat. Von gröblicher Pflichtverletzung ist insbesondere dann auszugehen, wenn das Mitglied mindestens drei Mal unentschuldigt den Sitzungen des Nachhaltigkeitsbeirats fernbleibt. Der Mitgliedschaft im Nachhaltigkeitsbeirat unwürdig ist insbesondere, wer wegen einer begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. Einem Ausschluss hat eine Anhörung des betroffenen Mitglieds durch das beschließende Gremium und eine Abmahnung durch den dritten Bürgermeister/ die dritte Bürgermeisterin vorauszugehen. In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen das Vertrauensverhältnis durch das Verhalten eines Mitglieds nachhaltig gestört und mit einer Wiederherstellung desselben nicht zu rechnen ist, kann der dritte Bürgermeister auf den Ausspruch einer Abmahnung verzichten.
- (3) Ein Verlust der unter § 5 Abs. 4 lit. b) dieser Satzung genannten Voraussetzungen führt zum Verlust der Mitgliedschaft im Nachhaltigkeitsbeirat.
- (4) Bei Ausscheiden eines beratenden Mitglieds rückt die benannte Ersatzperson nach. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Beirat aus, so wird dem Stadtrat die nächstplatzierte Person aus dem Auswahlverfahren zur Wahl für die verbleibende Amtszeit vorgeschlagen.

**§ 7 ORGANE****(1) Plenum**

Das Plenum des Nachhaltigkeitsbeirats ist das höchste beschlussfassende Organ. Es besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Nachhaltigkeitsbeirats.

(2) Vorstand

Die stimmberechtigten Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirats wählen aus ihrem Kreis eine Person als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden sowie zwei Personen als stellvertretende Vorsitzende. Gemeinsam bilden sie den Vorstand des Nachhaltigkeitsbeirats. Die Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirats aus dem Vorstand abgewählt werden. Zu den Aufgaben des Vorstands des Nachhaltigkeitsbeirats gehört die Sitzungsleitung, Durchführung der Beschlüsse und die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 8 GESCHÄFTSGANG

- (1) Die dritte Bürgermeisterin bzw. der dritte Bürgermeister oder eine von ihm/ihr beauftragte Person beruft den Nachhaltigkeitsbeirat nach seiner Neubildung zur ersten Sitzung ein und leitet die Sitzungen bis zur Wahl des Vorstandes. Die Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in der ersten Sitzung des Nachhaltigkeitsbeirats.
- (2) Der Nachhaltigkeitsbeirat ist mindestens dreimal jährlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einzuberufen. Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Nachhaltigkeitsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Nachhaltigkeitsbeirats werden in offener Abstimmung gefasst und bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussvorschlag bzw. Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse des Nachhaltigkeitsbeirats werden durch das Bürgermeister- und Presseamt dem Stadtrat oder seinem zuständigen Ausschuss oder, soweit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betroffen sind, der Stadtverwaltung zugeleitet.
- (5) Zur Regelung der Arbeitsvorgänge gibt sich der Nachhaltigkeitsbeirat eine Geschäftsordnung.

§ 9 EINBINDUNG IN DIE STADT FÜRTH

- (1) Der Nachhaltigkeitsbeirat ist personell dem Bürgermeister- und Presseamt zugeordnet, welches die in §9 (2) genannten Aufgaben in Absprache mit der dritten Bürgermeisterin/ dem dritten Bürgermeister wahrnimmt.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle zählt insbesondere:
 - a) Ansprechpartnerin und Schnittstelle in die Stadtverwaltung,
 - b) Unterstützung des Nachhaltigkeitsbeirats auf organisatorischer Ebene und in verfahrenstechnischen Fragen,



- c) Verantwortung für die verwaltungsmäßige und finanzielle Betreuung des Nachhaltigkeitsbeirats im Rahmen der dem Nachhaltigkeitsbeirat zustehenden Haushaltsmittel,
- d) Protokollierung der Sitzungen des Nachhaltigkeitsbeirats,
- e) Aufbereitung und Weitergabe von Informationen aus Stadtverwaltung und von anderen Stellen an die Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirats.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Fürth vom 23. Oktober 2019 in der Fassung vom 17.05.2023 außer Kraft.